

Gesetz über die Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen

vom 21. August 2000

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

Art. 1

Unter dem Namen "Regionale Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH" besteht eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft nach Art. 762 OR mit Sitz in Schaffhausen. Rechtsform und Sitz

Art. 2

¹ Die RVSH erbringen Dienstleistungen im öffentlichen Verkehr sowie in damit zusammenhängenden Bereichen. Zweck

² Sie können Dritte mit der Geschäftsführung, dem Betrieb oder dem Unterhalt der Anlagen und Fahrzeuge beauftragen.

³ Sie lassen sich unter anderem vom Ziel der optimalen Koordination des öffentlichen Regionalverkehrs mit dem öffentlichen Ortsverkehr leiten.

Art. 3⁴⁾

Art. 4

¹ Die Gesellschaft räumt dem Kanton in ihren Statuten das Recht ein, mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates zu ernennen. Vertretung im Verwaltungsrat

² Der Regierungsrat ernennt die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons im Verwaltungsrat und beruft sie ab.

Art. 5

Der Entwurf der Gründungsstatuten ist vom Grossen Rat zu genehmigen. Statuten

Amtsblatt 2001, S. 691

Art. 6

Umwandlung
der ASS,
Arbeitsverhält-
nisse

¹ Der Regierungsrat ist ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, um die bisher dem Betrieb der Autoverbindung Schaffhausen-Schleitheim (ASS) dienenden Sach- und Vermögenswerte nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung am Aktienkapital in die RVSH einzubringen.

² Die Arbeitsverhältnisse des Personals der ASS werden in privatrechtliche Anstellungsverhältnisse mit den RVSH umgewandelt. Sie werden in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt.

Art. 7

Gründungs-
kosten

Die RVSH übernehmen sämtliche Kosten ihrer Gründung.

Art. 8 ³⁾

Änderung
bisheriger
Erlasse

Das Gesetz über die Förderung des regionalen öffentlichen Verkehrs vom 5. Mai 1986 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

² Der Kanton legt Mindestanforderungen für die Anstellungsverhältnisse des Personals dieser Verkehrsunternehmungen fest.

Art. 9

Aufhebung
bisheriger
Erlasse

Das Gesetz über den Betrieb der Autoverbindung Schaffhausen-Schleitheim vom 28. November 1966 und der Beschluss des Grossen Rates betreffend die Ausdehnung des Streckennetzes auf die Gemeinde Gächlingen vom 6. Mai 1968 werden auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt aufgehoben.

Art. 10

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft ¹⁾.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ²⁾ und in die kantonale Gesetzsammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) In Kraft getreten am 1. Mai 2001 (Amtsblatt 2001, S. 661).
- 2) Amtsblatt 2001, S. 691.
- 3) Gegenstandslos geworden durch Aufhebung des Gesetzes über die Förderung des regionalen öffentlichen Verkehrs.
- 4) Aufgehoben durch G vom 9. April 2019, in Kraft getreten am 1. Januar 2019 (Amtsblatt 2019, S. 599).